

MLP PlatinumCard

Ausführliche Beschreibung der
Service- und Versicherungsleistungen.

Inhalt

1. Produktinformation	4
2. Allgemeine Bestimmungen und Hinweise	6
3. Besondere Regelungen für die jeweiligen Versicherungen	
§ 1 Driving Care	10
§ 2 Medi Care	13
§ 3 Travel Care	17
§ 4 Home Care	19
§ 5 Special Care	21
§ 6 Reiserücktritts-Versicherung	22
§ 7 Reisegepäck-Versicherung	24
§ 8 Mietwagen-Versicherung	26
4. Merkblatt Datenschutz	27
5. Einwilligungserklärung	29



Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

Sie haben sich für die PlatinumCard von MLP entschieden. Wir freuen uns, Sie zu unseren Kunden zählen zu können. Ab sofort besitzen Sie nun einen wertvollen Schutz, der Ihnen Tag und Nacht im In- und Ausland zur Verfügung steht.

Mit der MLP PlatinumCard haben Sie unsere Hotline-Nummer jederzeit zur Hand. Ein Anruf genügt und wir kümmern uns um Sie.

1. Produktinformation

Das Produkt-Informationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick zur PlatinumCard geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Kreditkarten-Antrag für die MLP PlatinumCard und den beigegeführten Versicherungsbedingungen. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Welchen Versicherungsschutz enthält die PlatinumCard?

Bei dem angebotenen Versicherungsschutz handelt es sich um eine Schutzbrief-Versicherung inkl. Reiserücktritts-Versicherung, Reiseabbruch-Versicherung, Reisegepäck-Versicherung und Mietwagen-Versicherung.

2. Wer ist versichert?

Der Hauptkreditkarteninhaber der PlatinumCard und Familienangehörige, die im selben Haushalt leben. Familienangehörige sind Ihr ehelicher oder nicht ehelicher Lebenspartner, dessen und Ihre minderjährigen sowie volljährigen, unverheirateten Kinder. Letztere, soweit sie noch keine erstmals auf Dauer ausgerichtete Berufstätigkeit ausüben. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist Ihr ständiger Wohnsitz in Deutschland. Für Karteninhaber mit Wohnsitz im Ausland besteht kein Versicherungsschutz.

3. Was ist versichert?

Wir sorgen dafür, dass Sie in bestimmten Notsituationen schnelle Hilfe bekommen und übernehmen dabei anfallende Kosten z. B. bei:

- Panne, Unfall, Diebstahl oder Totalschaden mit dem Pkw
- Krankheit, Unfall oder Tod der versicherten Person

Darüber hinaus leisten wir z. B. bei:

- krankheitsbedingtem Reiserücktritt oder -abbruch
- Beschädigung oder Verlust Ihres mitgeführten oder aufgegebenen Reisegepäcks
- Schäden, die an oder mit einem Mietfahrzeug verursacht wurden

Die Schadenfälle sind versichert, wenn das erste Ereignis, welches das Problem auslöst, nach Beginn des Versicherungsschutzes liegt. Die Versicherungsleistungen gelten unabhängig vom Kreditkarteneinsatz.

4. Wie hoch ist der Beitrag und wann müssen Sie diesen bezahlen?

Den Beitrag für die in der MLP PlatinumCard enthaltenen Versicherungen bezahlt die MLP Finanzdienstleistungen AG aus dem vom einzelnen Hauptkreditkarteninhaber geleisteten Kreditkarten-Jahresbeitrag. Ausführlichere Informationen finden Sie in Ziffer 4. der „Allgemeinen Bestimmungen und Hinweise“.

5. Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb sind einige Fälle aus dem Versicherungsschutz ausgenommen. Dies sind insbesondere:

- Ereignisse, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden
- Schadenfälle, bei deren Eintritt Sie nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatten

Eine vollständige Aufzählung der ausgeschlossenen Schadenfälle finden Sie in 8. „Ausschlüsse und Leistungskürzungen“ der Allgemeinen Bestimmungen und Hinweise.

6. Was müssen Sie beachten, wenn ein Schadenfall eingetreten ist?

Rufen Sie im Schadenfall immer erst den Platinum Schaden-Service an, +49 (0)6222 308 6787, bevor Sie selbstständig einen Dienstleister beauftragen. Der Schaden-Service ist „rund um die Uhr“ zu erreichen und Sie werden umgehend zurückgerufen. Wir stimmen gemeinsam ab, welche Leistungen wir erbringen. Ausführlichere Informationen finden Sie in Ziffer 5.2 der „Allgemeinen Bestimmungen und Hinweise“.

7. Welche Folgen können sich ergeben, wenn Sie die vorgenannten Verpflichtungen nicht beachten?

Beachten Sie die in Ziffer 5 der „Allgemeinen Bestimmungen und Hinweise“ benannten Verpflichtungen genau, da diese von großer Bedeutung sind. Wenn Sie diese nicht beachten, können Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar ganz verlieren und Ihren Vertrag gefährden.

Welche Rechte wir geltend machen dürfen, hängt davon ab, welche Verpflichtung Sie verletzt haben. Näheres entnehmen Sie bitte Ziffer 5.2 der „Allgemeinen Bestimmungen und Hinweise“ und den entsprechenden Regelungen der einzelnen Versicherungspakete.

8. Ab wann beginnt der Vertrag und wie lange läuft er?

Der Versicherungsschutz ist an die Vertragslaufzeit des Kreditkartenvertrages gebunden. Er beginnt mit Aushändigung der MLP PlatinumCard und endet mit dem Kündigungsdatum oder dem Auflösungsdatum des Kreditkartenvertrages.

Für die Leistungen Medi Care gelten besondere Bedingungen, welche Sie im § 2 Medi Care nachlesen können.

Im Rahmen der Reiserücktritts-Versicherung (§ 6) ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass die Reisen während des versicherten Zeitraums gebucht wurden. Für Reisen, die vor dem versicherten Zeitraum gebucht wurden, besteht Versicherungsschutz, wenn zwischen Vertragsbeginn und planmäßigem Reiseantritt mindestens 30 Tage liegen.

**Risikoträger / Versicherer für Driving Care, Medi Care, Travel Care,
Home Care und Special Care:**

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln
Sitz der Gesellschaft: Köln
Handelsregister Köln, HRB Nr. 9048

Risikoträger für die Reiserücktritts- und Reisegepäck-Versicherung:

AIG Europe Limited, Direktion für Deutschland
Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main, Handelsregister Frankfurt
am Main, HRB Nr. 95143
nachfolgend auch AIG genannt

Risikoträger für die Mietwagen-Versicherung:

AIG Europe Limited, Direktion für Deutschland
Speicherstraße 55, 60327 Frankfurt am Main
Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main
Handelsregister Frankfurt am Main, HRB Nr. 95143

2. Allgemeine Bestimmungen und Hinweise

1. Vertragsbeziehungen

Die MLP Finanzdienstleistungen AG hat zugunsten der Inhaber ihrer Platinum-Kreditkarten mit der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG und der AIG Europe Limited jeweils einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen. Diese Verträge berechtigen die Inhaber gültiger Platinum-Karten, während ihrer Privat- und Dienstreisen den nachfolgend beschriebenen Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen. Die MLP Finanzdienstleistungen AG ist berechtigt, die einzelnen Risikoträger (Versicherer) auszutauschen. Die Bestimmungen der Ziffer 17 Absätze g und h gelten in diesem Fall entsprechend.

2. Kreditkartenbesitz und -einsatz

Wenn der Hauptkreditkarteninhaber im Besitz von zwei oder mehr Platinum-Karten ist, kann der Versicherungsschutz nur einmal geltend gemacht werden. Die Versicherungsleistungen gelten unabhängig vom Kreditkarteneinsatz.

3. Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz ist an die Vertragslaufzeit des Kreditkartenvertrages gebunden. Er beginnt mit Aushändigung der MLP Platinum-Card. Für die Leistungen Medi Care gelten besondere Bedingungen, welche Sie im § 2 Medi Care nachlesen können.

4. Beitrag

Der Beitrag für die in der MLP PlatinumCard enthaltenen Versicherungen bezahlt die MLP Finanzdienstleistungen AG aus dem vom einzelnen Kreditkarteninhaber geleisteten Kreditkarten-Jahresbeitrag. Voraussetzung für das Bestehen des Versicherungsschutzes ist in jedem Fall, dass der Kreditkarteninhaber den fälligen Jahresbeitrag für die Karte bezahlt hat.

5. Verhalten im Schadenfall

Wichtiger Hinweis:

Für die Reiserücktritts-Versicherung beachten Sie bitte auch die Regelungen unter § 6 Reiserücktritts-Versicherung; für die Reisegepäck-Versicherung die Regelungen unter § 7 zur Reisegepäck-Versicherung und für die Mietwagen-Versicherung die Regelungen unter § 8 Mietwagen-Versicherung.

5.1 Rechte der versicherten Personen

Die Ausübung der Rechte im Schadenfall steht den versicherten Personen direkt zu. Der versicherten Person wird das eigene Verhalten oder eigene Kenntnis zugerechnet (§ 47 VVG).

5.2 Pflichten nach Schadeneintritt

- a) Nach dem Eintritt eines Schadenfalles müssen Sie
 - aa) dem Versicherer den Schaden unverzüglich anzeigen – unsere Notrufzentrale ist „rund um die Uhr“ für Sie bereit unter Telefon **+49 (0)6222 308 6787**;
 - bb) sich mit dem Versicherer darüber abstimmen, ob und welche Leistungen er erbringt;

- cc) den Schaden so gering wie möglich halten und die Weisungen des Versicherers beachten;
- dd) dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden;
- ee) den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

b) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben. Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

- c) Geldbeträge, die wir für Sie verauslagt oder Ihnen nur als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an den Versicherer zurückzahlen.

6. Beschwerden

Mit Beschwerden können sich die versicherten Personen jederzeit an den Vorstand oder den Aufsichtsrat des betroffenen Versicherers wenden.

Im Rahmen des kostenlosen außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens besteht die Möglichkeit, sich an den Versicherungsombudsmann e.V., Kronenstr. 13, 10117 Berlin, zu wenden.

Beschwerden über den jeweiligen Versicherer können auch direkt an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, gerichtet werden.

7. Meldung von Schadenfällen

Schadenmeldungen sind in jedem Fall an den Versicherer zu senden und sollen – soweit möglich – schriftlich erfolgen. Die Anschrift findet sich in den besonderen Regelungen für die jeweilige Versicherung.

8. Ausschlüsse und Leistungskürzungen

8.1 Ausschlüsse für § 1 Driving Care, § 2 Medi Care, § 3 Travel Care, § 4 Home Care und § 5 Special Care

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- a) Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis

- aa) durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Anordnungen staatlicher Stellen, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, Streik oder andere Arbeitskampfmaßnahmen, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe verursacht wurde. Der Versicherer hilft jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten;
 - bb) von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
 - cc) durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmals oder zum wiederholten Mal aufgetreten ist oder noch vorhanden war, verursacht wurde. Dies gilt nicht für die Reiserücktritts-Versicherung gemäß § 6.
- b) Außerdem leistet der Versicherer im Rahmen von Driving Care (§ 1) nicht,
- aa) wenn Sie bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatten oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt waren.
Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war;
 - bb) wenn Sie mit dem Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben;
 - cc) wenn sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadens weder auf öffentlichen Straßen und Wegen noch auf einem zum Abstellen von Kraftfahrzeugen vorgesehenen Park- oder Abstellplatz befunden hat;
 - dd) wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet haben;
 - ee) wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen;
 - ff) wenn der Schadenort weniger als 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt. Wir leisten jedoch in den Fällen der Pannen- und Unfallhilfe (§ 1 Ziffer 4.1), des Bergens (§ 1 Ziffer 4.3), des Abschleppens (§ 1 Ziffer 4.2) und der Fahrzeugverzollung und -verschrottung (§ 1 Ziffer 4.10) sowie des Mietfahrzeug-Service (§ 1 Ziffer 4.5) auch innerhalb der 50-km-Grenze.
- c) Haben Sie aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, kann Ihnen die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten gekürzt werden.
- d) Für den Krankenschutz im Ausland gelten nur die Ausschlüsse gemäß § 2 Ziffer 4.14.
- e) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß den Absätzen a) bb) sowie b) aa) bis b) dd) besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie

nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringt der Versicherer die Leistung.

Der Versicherer erbringt seine Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

8.2 Zusätzliche Ausschlüsse für § 6 Reiserücktritts-Versicherung und Erstattung der Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen

Kein Versicherungsschutz besteht,

- a) sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegseignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegseignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;
- b) bei chronischen psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten;
- c) wenn der vom Versicherer beauftragte Vertrauensarzt (siehe § 6 Ziffer 8 d) cc)) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt;
- d) bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln;
- e) für Vermittlungsentgelte, die dem Reisevermittler aufgrund der Stornierung der Reise geschuldet werden (z. B. Bearbeitungsgebühren für eine Reisestornierung).

8.3 Zusätzliche Ausschlüsse / Einschränkungen für § 7 Reisegepäck-Versicherung

- a) Nicht versichert sind
 - aa) Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte und Prothesen;
 - bb) Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
 - cc) Vermögensfolgeschäden.
- b) Einschränkungen des Versicherungsschutzes:
 - aa) Video- und Fotoapparate einschließlich Zubehör sowie Schmuck- sachen und Kostbarkeiten sind als aufgegebenes Reisegepäck nicht versichert.
Als mitgeführtes Reisegepäck sind diese Gegenstände bis insgesamt 50 Prozent der Versicherungssumme versichert, Schmuck- sachen und Kostbarkeiten nur dann, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden;
 - bb) EDV-Geräte und Software einschließlich des jeweiligen Zubehörs sind bis insgesamt 500 Euro versichert;
 - cc) Sportgeräte einschließlich Zubehör sind jeweils insgesamt bis 25 Prozent der Versicherungssumme versichert. Soweit sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden, sind sie nicht versichert;
 - dd) Geschenke und Reiseandenken sind insgesamt bis zu zehn Prozent der Versicherungssumme versichert;
 - ee) Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.
- c) Reisegepäck im abgestellten Kraftfahrzeug
Versicherungsschutz bei Diebstahl des Reisegepäckes während der versicherten Reise aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen besteht, wenn das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse fest verschlossen sind und der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eintritt, sofern das Kraftfahrzeug vor 22.00 Uhr des Schadentages wieder in Betrieb genommen werden sollte. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht jederzeit Versicherungsschutz.

8.4. Ausschlüsse für § 8 Mietwagen-Versicherung

Es gelten folgende Ausschlüsse für die Leistungen im Rahmen der Anmietung eines versicherten Kraftfahrzeugs:

- a) Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz für Leistungen, die im Rahmen des Mietvertrages gedeckt sind.
- b) Forderungen mitversicherter Personen untereinander: Ihre Familie, die Kartenmitglieder Ihres PlatinumCard-Kontos und deren Familien, sowie Ihrer Mitfahrer an Sie und umgekehrt.
- c) Forderungen von Personen, die für Sie arbeiten, an Sie und umgekehrt.
- d) Nutzung des gemieteten versicherten Kraftfahrzeugs, die nicht dem Mietvertrag entspricht.
- e) Off-Road-Fahrten (im Gelände / außerhalb von Straßen), Fahrtveranstaltungen (bei denen es z. B. auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit oder Geschicklichkeit ankommt), Geschwindigkeits- oder Belastungstests oder zur Vorbereitung auf solche Ereignisse (Übungsfahrten).
- f) Alle Schäden aus Geldbußen und -strafen sowie Strafschadenersatz (z. B. „punitive and exemplary damages“ im US-Strafsystem) und Kautionen.
- g) Alle Kosten, wenn Sie ohne vorherige Zustimmung des Versicherers Ihre Haftung ganz oder zum Teil anerkennen, verhandeln, Zusagen machen, einem Vergleich zustimmen, bezahlen oder anderweitig erfüllen. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, so hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- h) Ansprüche, soweit sie aufgrund des Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- i) Ansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen der nicht fest verbundenen Teile des gemieteten versicherten Kraftfahrzeugs oder mit diesem beförderte Sachen.
- j) Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel und die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Kraftfahrzeugs oder seiner Teile.
- k) Vorsatz.

9. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- a) Alle für die Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen Sie in Textform abgeben. Sie sind an die jeweilige Hauptverwaltung oder an die als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle zu richten.
- b) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, indem sie Ihnen ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.
- c) Beachten Sie die besonderen Anforderungen an die Schadenmeldung gemäß den besonderen Regelungen für die jeweiligen Versicherungen.

10. Gesetzliche Verjährung

- a) Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- b) Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

11. Aufrechnungsverzicht

Der Versicherer verzichtet auf die ihm nach § 35 des Versicherungsvertragsgesetzes eingeräumte Möglichkeit, Ansprüche der versicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag gegen fällige Prämienforderungen und andere ihm aus dem Versicherungsvertrag zustehende Forderungen aufzurechnen.

12. Zuständiges Gericht

- a) Klagen gegen den Versicherer.
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Firmensitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- b) Klagen gegen die versicherte Person.
Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
Das Gleiche gilt, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind.
- c) Unbekannter Wohnsitz der versicherten Person.
Sind Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

13. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

14. Versicherungsbestätigung

Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes der MLP PlatinumCard ergeben sich ausschließlich aus dieser Versicherungsbestätigung.

15. Geltungsbereich

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz für beliebig viele Reisen mit einer Dauer von max. 42 Tagen (sechs Wochen), die innerhalb des versicherten Zeitraumes stattfinden. Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle weltweit, mit Ausnahme des Bausteins Home Care (§ 4).

Im Rahmen der Reiserücktritts-Versicherung (§ 6) ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass die Reisen während des versicherten Zeitraums gebucht wurden. Für Reisen, die vor dem versicherten Zeitraum gebucht wurden, besteht Versicherungsschutz, wenn zwischen Vertragsbeginn und planmäßigem Reiseantritt mindestens 30 Tage liegen. Die Auslandsreisekrankenversicherung gilt für das gesamte Ausland. Ausland sind alle Länder dieser Welt außer Deutschland. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem Sie oder die mitversicherte erkrankte oder verunfallte Person einen ständigen Wohnsitz haben oder ständiger Berufsausübung nachgehen.

16. Verpflichtungen Dritter

- a) Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
- b) Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.
- c) Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten. Abweichend hiervon gilt für den Krankenschutz im Ausland die Regelung des § 2 Ziffer 4.13 Absatz b) Satz 3 in Verbindung mit Ziffer 4.14 Absatz d).

17. Bedingungsanpassung

- a) Der Versicherer ist berechtigt, bei
 - aa) Änderungen bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrages auswirken,
 - bb) den Versicherungsvertrag betreffender Änderung der höchst richterlichen Rechtsprechung,
 - cc) rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht,
 - dd) Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes oder
 - ee) Verstoß einzelner Bedingungen gegen Leitlinien oder Rundschreiben der Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde die betroffenen Bedingungen gegenüber der MLP Finanzdienstleistungen AG (Versicherungsnehmer) zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung).
- b) Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.
- c) Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsabschluss zugrunde gelegte Vertragsverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.
- d) Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beidseitigen Interessen erfolgen.
- e) Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen des Versicherers, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.
- f) Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.
- g) Die angepassten Bedingungen werden Ihnen schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe ausdrücklich gegenüber der MLP Finanzdienstleistungen AG widersprechen. Zur Wahr-

ung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Hierauf wird bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen.

- h) Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Anpassung nicht in Kraft. Wir können den Kreditkartenvertrag mit einer Frist von sechs Wochen kündigen, wenn für uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist.

18. Begriffe

Ausland sind alle Länder dieser Welt außer Deutschland. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem Sie oder die mitversicherte Person einen Wohnsitz haben oder ständiger Berufsausübung nachgehen.

Diebstahl liegt auch bei Raub, Erpressung, Unterschlagung oder unbefugtem Gebrauch (bei Kraftfahrzeugen) vor.

Familienangehörige sind Sie und, unter der Voraussetzung, dass diese Personen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, Ihr ehelicher oder nicht ehelicher Lebenspartner, dessen und Ihre minderjährigen sowie volljährigen, unverheirateten Kinder. Letztere, soweit sie noch keine erstmals auf Dauer ausgerichtete Berufstätigkeit ausüben.

Hauptwohnsitz ist die bei der zuständigen Meldebehörde als Hauptwohnung i. S. v. § 12 Melderechtrahmengesetz gemeldete Wohneinheit.

Nahe Verwandte sind Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden am Fahrzeug.

Reise (für § 1, § 2, § 3 Ziffer 3 – nicht jedoch Ziffer 3.6 – für § 4 und § 5) ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Für den Anspruch auf Krankenschutz im Ausland ist ein Aufenthalt im Ausland Voraussetzung.

Reise (für § 3, Ziffer 3.6, § 6 und § 7): Als Reise gelten alle Reisen (weltweit), innerhalb der Bundesrepublik Deutschland jedoch nur solche, bei denen die Entfernung zwischen dem Wohnort der versicherten Person und dem Zielort mehr als 50 km beträgt. Fahrten von und zur Arbeitsstätte der versicherten Person gelten nicht als Reise.

Ständiger Wohnsitz ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist der ständige Wohnsitz des Hauptkarteninhabers und der versicherten Personen in Deutschland.

Unfall ist ein plötzlich von außen auf Ihren Körper wirkendes Ereignis, durch das Sie unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt werden oder reißen. Bei Fahrzeugausfall (§ 1) versteht der Versicherer unter „Unfall“ jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkt.

Versicherte Person sind Sie als Hauptkreditkarteninhaber sowie Ihr ehelicher oder nicht ehelicher Lebenspartner, dessen und Ihre minderjährigen sowie volljährigen, unverheirateten Kinder; alle im selben Haushalt lebend. Unverheiratete Kinder dürfen noch keine erstmals auf Dauer ausgerichtete Berufstätigkeit ausüben.

Versicherte Kraftfahrzeuge (für § 8): Als versicherte Kraftfahrzeuge gelten angemietete Pkw, Krafträder. Leichtkrafträder, Leichtkraftroller, Wohnmobile sowie privat genutzte Lkw.

3. Besondere Regelungen für die jeweiligen Versicherungen

§ 1 Driving Care

Wenn Sie ein Problem oder einen Schaden haben, rufen Sie unverzüglich den Versicherer unter der Rufnummer **+49 (0)6222 • 308 • 6787** an. Der Versicherer hilft Ihnen sofort weiter oder ruft Sie selbstverständlich umgehend zurück.

1. Versicherer

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln
Sitz der Gesellschaft: Köln
Handelsregister Köln, HRB Nr. 904

2. Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für Sie und Ihre Familienangehörigen, unabhängig davon, ob Sie getrennt oder gemeinsam verreisen und mit welchem Fahrzeug Sie unterwegs sind. Zu den mitversicherten Familienangehörigen zählen folgende Personen, soweit sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben:

- Ihr Ehe- oder Lebenspartner,
- die minderjährigen sowie volljährigen, unverheirateten Kinder.
Letztere, soweit sie noch keine erstmals auf Dauer ausgerichtete Berufstätigkeit ausüben.

Als Insassen fremder Fahrzeuge genießen Ihre Familienangehörigen Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der Leistungen Weiter- und Rückfahrt (§ 1 Ziffer 4.4), Übernachtung (§ 1 Ziffer 4.6), Personentransport (Pick-up-Service (§ 1 Ziffer 4.9 b)). Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Fahrer und Insassen der gemäß § 1 Ziffer 3 versicherten Fahrzeuge. Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für den vorgenannten Personenkreis, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3. Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind alle auf Sie oder einen der gemäß § 1 Ziffer 2 versicherten Familienangehörigen zugelassenen Kraftfahrzeuge zu Lande, soweit die Fahrzeuge nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmt sind und nicht mehr als neun Sitzplätze (einschließlich des Platzes für den Fahrer) haben, sowie

- eine Gesamtbreite von 2,55 m,
- eine Gesamtlänge von 10,00 m,
- eine Höhe von 3,00 m sowie
- ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 t nicht überschreiten.

Gleiches gilt für mitgeführte Anhänger. Alle angegebenen Maße gelten einschließlich Ladung. Anhänger dürfen nicht mehr als eine Achse haben. Achsen, deren Abstand voneinander weniger als 1 m beträgt, gelten als eine Achse.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenso auf im Kfz-Schein eingetragene Wohnmobile bis zu 3,20 m Höhe und bis zu 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht einschließlich Ladung.

Nicht versichert sind: Schrottfahrzeuge, polizeilich beschlagnahmte / sichergestellte Fahrzeuge (oder deren Ladung), Fahrzeuge für gewerbsmäßige Personenbeförderungen, Probe- und Überführungsfahrten (rote Kennzeichen) sowie nicht zugelassene Fahrzeuge.

Tiere und leicht verderbliche Ware sind nicht versichert und werden nicht transportiert.

4. Leistungsumfang

Melden Sie eingetretene Schadenfälle unverzüglich der Notrufzentrale des Versicherers unter der Telefonnummer **+49 (0)6222 308 6787**. Die Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar. Sie helfen Ihnen sofort weiter.

Fällt das versicherte Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalls aus oder wird es gestohlen, erbringt der Versicherer folgende Leistungen:

4.1 Pannen- und Unfallhilfe

Der Versicherer organisiert ein Pannenhilfsfahrzeug zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle (bereits ab Haustür). Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Versicherer in unbegrenzter Höhe. Bei nicht durch den Versicherer organisierter Pannen- und Unfallhilfe erstattet dieser die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 Euro einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile.

4.2 Abschleppen

Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle (bereits ab Haustür) nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung bis zur nächsten geeigneten Werkstatt / Fachwerkstatt und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Für nicht vom Versicherer organisiertes Abschleppen erstattet dieser die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 Euro. Zusätzlich übernimmt der Versicherer die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung (keine gewerblich beförderten Waren) bis zu 200 Euro, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist.

4.3 Bergen

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgt der Versicherer für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe.

4.4 Weiter- und Rückfahrt

Der Versicherer organisiert die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu

Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrzeugs vom Schadenort. Der Versicherer übernimmt hierbei entstehende Kosten für

- a) die Fahrt vom Schadenort zu Ihrem Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- b) die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz,
- c) die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrzeug dort abgeholt werden soll.

Diese Kosten erstattet der Versicherer bei einfacher Entfernung unter 800 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen.

Bei größerer Entfernung bucht er für Sie einen Flug der Economy-Klasse und übernimmt die hierfür anfallenden Flugkosten. Für nachgewiesene Taxifahrten übernimmt er bis zu 50 Euro.

4.5 Mietfahrzeug

Der Versicherer vermittelt Ihnen ein Selbstfahrervermietfahrzeug und übernimmt die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft.

Der Versicherer zahlt dabei höchstens für sieben Tage maximal 77 Euro pro Tag.

Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu 550 Euro übernommen, auch für eine geringere Anzahl von Miettagen. Für die Anmietung im Ausland benötigen Sie eine international anerkannte Kreditkarte, da die Vorlage einer solchen in der Regel vom Autovermieter verlangt wird. Nehmen Sie die Leistungen Weiter- und Rückfahrt (§ 1 Ziffer 4.4) oder Übernachtung (§ 1 Ziffer 4.6) in Anspruch, übernimmt der Versicherer keine Mietfahrzeugkosten.

4.6 Übernachtung

Der Versicherer reserviert auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernimmt die Übernachtungskosten für höchstens drei Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt oder -aufgefunden wurde. Er erstattet bis zu 77 Euro je Übernachtung und mitreisendem Insassen. Nehmen Sie die Leistungen Weiter- und Rückfahrt (§ 1 Ziffer 4.4) in Anspruch, übernimmt der Versicherer Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

4.7 Fahrzeugunterstellung

Muss das versicherte Fahrzeug

- a) bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt oder
- b) nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, ist Ihnen der Versicherer hierbei behilflich und übernimmt die dadurch entstehenden Kosten, längstens für zwei Wochen.

4.8 Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs am ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt der Versicherer dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten sowie gegebenenfalls Austausch- teile (Getriebe, Achsen, Motoren) zurücktransportiert werden. Hierfür übernimmt der Versicherer alle entstehenden Versand- sowie Abholkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzteile selbst.

4.9 Fahrzeugrücktransport

- a) Fahrzeugrücktransport nach Fahrzeugausfall
Kann das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden müsste, sorgt der Versicherer für den

Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Er übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland.

Bei Schadenfällen außerhalb Europas übernimmt der Versicherer die Kosten bis zu 5.000 Euro je Schadenfall.

- b) Personentransport (Pick-up-Service)
Liegt der Schadenort in Deutschland, sorgt der Versicherer dafür, dass Sie und die berechtigten Insassen möglichst zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz gebracht werden.
- c) Fahrzeugrücktransport bei Reiseabbruch
Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug nicht möglich, weil
 - aa) ein Familienangehöriger schwer erkrankt oder verletzt ist (ein mehr als 14-tägiger Krankenhausaufenthalt notwendig ist) oder
 - bb) ein Familienangehöriger verstorben ist oder
 - cc) eine erhebliche Schädigung Ihres Vermögens eingetreten ist oder
 - dd) am Zielort Krieg, innere Unruhen oder Erdbeben ausgebrochen sind, und ist kein Beifahrer in der Lage, das Fahrzeug nach Hause zu bringen, veranlasst der Versicherer innerhalb Europas die Rückführung des Fahrzeugs zu Ihrem Wohnsitz und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.

4.10 Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das versicherte Fahrzeug im europäischen Ausland nach Panne, Unfall oder Diebstahl verzollt oder verschrottet werden, übernimmt der Versicherer die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort.

Die Einstellgebühren werden ebenfalls übernommen.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an Sie ausbezahlt.

Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung lässt der Versicherer zu Ihrem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernimmt der Versicherer bis zum Wert der Bahnfracht. Im Vorfeld ist die Freigabe der Kasko-Versicherung, des Leasinggebers oder des Kfz-Briefinhabers einzuholen. Ein Diebstahl muss durch eine polizeiliche Bestätigung nachgewiesen werden.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder das Fahrzeug nach Diebstahl in fremdes Eigentum übergegangen ist.

4.11 Ersatzfahrer-Service

Können Sie infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung – oder im Todesfall – Ihr Fahrzeug nicht mehr zurückfahren und steht auch kein anderer Mitreisender hierfür zur Verfügung, sorgt der Versicherer für die Abholung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und trägt die Kosten des Ersatzfahrers. Veranlassen Sie die Abholung selbst, erhalten Sie vom Versicherer die nachgewiesenen Kosten des Ersatzfahrers für An- oder Rückreise, Unterbringung und Verpflegung bis zu 0,50 Euro je Kilometer einfacher Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Zusätzlich übernimmt der Versicherer die bis zur Abholung entstehenden, durch Ihren Ausfall bedingten Übernachtungskosten für höchstens drei Nächte bis zu je 77 Euro pro mitreisendem Insassen. Dies gilt auch bei Krankheit oder Unfall jedes berechtigten Fahrers der versicherten Fahrzeuge.

4.12 Routenplanung

Wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug in den Urlaub fahren, erstellt der Versicherer die Reiseroute für Ihre Fahrten innerhalb Europas. Sie erhalten Fahrtskizzen und eine genaue Wegbeschreibung, wenn Sie diese Leistung bei uns – mit Benennung des Urlaubszieles – spätestens zehn Tage vor Antritt der Urlaubsreise abrufen.

4.13 Fahrzeugschlüssel-Service

Wenn das Fahrzeug innerhalb Europas aufgrund Verlustes, Entwendung oder Defektes des Fahrzeugschlüssels nicht mehr gefahren werden kann, ist der Versicherer bei der Besorgung eines Ersatzschlüssels oder der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort behilflich und übernimmt die dafür angefallenen Kosten bis zu 120 Euro. Die Kosten des Ersatzschlüssels selbst übernimmt er nicht.

§ 2 Medi Care

Wenn Sie ein Problem oder einen Schaden haben, melden Sie dies unverzüglich der Notrufzentrale des Versicherers unter der Rufnummer +49 (0)6222 • 308 • 6787. Der Versicherer hilft Ihnen sofort weiter und ruft Sie selbstverständlich umgehend zurück.

1. Versicherer

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln
Sitz der Gesellschaft: Köln
Handelsregister Köln, HRB Nr. 904

2. Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für Sie und Ihre Familienangehörigen, unabhängig davon, ob Sie getrennt oder gemeinsam verreisen und mit welchem Verkehrsmittel Sie unterwegs sind. Zu den mitversicherten Familienangehörigen zählen folgende Personen, soweit sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben:

- Ihr Ehe- oder Lebenspartner,
- die minderjährigen sowie volljährigen, unverheirateten Kinder. Letztere, soweit sie noch keine erstmals auf Dauer ausgerichtete Berufstätigkeit ausüben.

Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für den vorgenannten Personenkreis, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3. Besondere Regelungen zu Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes der Auslandsreise-Krankenversicherung

- a) Der Krankenversicherungsschutz im Ausland beginnt nicht vor Grenzüberschreitung ins Ausland.
- b) Für Versicherungsfälle, die vor Beginn der Vertragsdauer eingetreten sind, wird nicht geleistet. Wurde der Vertrag während der Auslandsreise abgeschlossen, besteht für diese Reise kein Versicherungsschutz.
- c) Der Versicherungsschutz gilt während der Vertragsdauer für alle Reisen ins Ausland und erstreckt sich auf die ersten sechs Wochen je Reise.
- d) Der Krankenversicherungsschutz im Ausland endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – mit Beendigung der Auslandsreise, spätestens sechs Wochen nach Reisebeginn, aber auch mit Ablauf der Vertragsdauer.
- e) Ist die Rückreise aus dem Ausland bis zur Beendigung der Reise, spätestens jedoch bis zum Ende der sechsten Woche nach Reisebeginn, aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle über diesen Zeitpunkt hinaus, bis die Rückreise, auch in Form eines Krankenrücktransportes gemäß Ziffer 4.7, wieder möglich ist.

4. Leistungsumfang

Melden Sie eingetretene Schadenfälle unverzüglich der Notrufzentrale

des Versicherers unter der Telefonnummer +49 (0)6222 308 6787. Die Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar. Der Versicherer hilft Ihnen sofort weiter.

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise oder erleiden auf einer Reise einen Unfall, erbringt der Versicherer die nachfolgenden Leistungen:

4.1 Benachrichtigungs-Service

In einem medizinischen Notfall oder bei einem Todesfall im Ausland benachrichtigt der Versicherer auf Wunsch eine Ihnen nahestehende Person, Ihren Arbeitgeber oder Geschäftspartner.

4.2 Arzneimittel-Service

Sind Sie zur Aufrechterhaltung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel angewiesen, die im Ausland vor Ort nicht besorgt werden können, benennt der Versicherer Ihnen auch alternative Medikamente, die Sie an Ihrem Urlaubsort erhalten können. Sollte dies nicht möglich sein, sorgt der Versicherer – nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt – für die Zusendung der Arzneimittel und übernimmt die entstehenden Versand- und Zolllkosten sowie die Kosten der Abholung.

4.3 Brillen-Service

Wenn auf einer Reise im Ausland Ihre ärztlich verschriebene Brille oder Ihre Kontaktlinsen verloren gehen oder beschädigt werden und keine andere Möglichkeit besteht, vor Ort einen Ersatz zu beschaffen, sendet Ihnen der Versicherer Ihre Ersatzbrille oder -kontaktlinsen von Ihrem Wohnsitz aus zu, unter der Voraussetzung, dass dem Versicherer diese ausgehändigt werden. Die Versandkosten übernimmt der Versicherer.

4.4 Krankenbesuch

Müssen Sie sich auf einer Reise länger als fünf Tage in einem Krankenhaus aufhalten, organisiert der Versicherer den Besuch Ihnen nahestehender Personen.

Der Versicherer trägt die Fahrt- und Übernachtungskosten für die Besucher bis zu 1.100 Euro je Schadenfall.

4.5 Reiseabbruch bei Krankheit

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person so schwer, dass die Fortsetzung der Reise nicht möglich ist, organisiert der Versicherer die Rückreise für den Erkrankten und übernimmt die für den Erkrankten gegenüber der planmäßigen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 1.100 Euro.

Voraussetzung ist, dass die Erkrankung ärztlich attestiert wird.

4.6 Arzt- und Krankenhausvermittlung

- a) Der Versicherer vermittelt Ihnen auf Wunsch einen Arzt oder ein Krankenhaus in Ihrer Nähe am Urlaubsort.
- b) Der Versicherer informiert Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung vor Ort und benennt Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt in Ihrer Nähe.
- c) Der Versicherer stellt, soweit erforderlich, den Kontakt zwischen Ihrem Hausarzt und dem Sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her.

4.7 Krankenrücktransport

Bei auf Reisen akut und unerwartet eingetretenen Krankheitsfällen übernimmt der Versicherer die Kosten Ihres Transportes zur stationären

Heilbehandlung in das nächste erreichbare Krankenhaus.

Ist der Rücktransport in ein Krankenhaus an Ihrem ständigen Wohnsitz nach Abstimmung mit einem vom Versicherer beauftragten Arzt medizinisch sinnvoll und vertretbar, veranlasst der Versicherer den Rücktransport. Der Versicherer entscheidet in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt über den Zeitpunkt des Rücktransportes sowie über die Wahl des geeigneten Transportmittels.

Der Versicherer trägt die Kosten des von ihm veranlassten Rücktransportes einschließlich der von ihm oder den Behörden angeordneten Betreuung.

Bei nicht durch den Versicherer vermitteltem Rücktransport übernimmt er die Kosten bis zur Höhe der Kosten, die bei Zugrundelegung der rückwirkenden Einschätzung der Situation durch den Versicherer und im Falle eines daraufhin durch ihn organisierten Rücktransportes angefallen wären. Krankentransporte aus dem außereuropäischen Ausland unterliegen ferner den Vorschriften über den Krankenschutz im Ausland.

Der Versicherer übernimmt die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Mehrkosten für Übernachtungen für Sie und die nicht erkrankten mitversicherten Familienangehörigen für höchstens drei Nächte, bis 77 Euro pro Nacht und versicherte Person. Wenn Sie sich nicht um Ihr mitgeführtes Gepäck kümmern können, sorgt der Versicherer für den Rücktransport zu Ihrem Wohnsitz und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.

4.8 Kinderrückhol-Service

- a) Können Ihre minderjährigen Kinder oder Kinder, die aufgrund einer Behinderung auf ständige Betreuung angewiesen sind, infolge Erkrankung ihrer mitreisenden Begleitperson – auch im Todesfall – nicht mehr betreut werden, sorgt der Versicherer für die Abholung der Kinder und der Begleitung bis zu Ihrem Wohnsitz durch eine von Ihnen oder dem Versicherer ausgewählte Begleitperson.
- b) Dies gilt auch, wenn die Kinder selbst erkranken und infolge Ihrer Weiterreise nicht mehr betreut werden können.
- c) Zusätzlich übernimmt der Versicherer die durch die Abholung entstehenden Fahrtkosten bei einer einfachen Entfernung unter 800 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten für eine Reise in der 1. Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten der Economy-Klasse. Nachgewiesene Taxifahrten erstattet der Versicherer bis zu 50 Euro.
- d) Bei einer Reise innerhalb Europas übernimmt der Versicherer die entstehenden Übernachtungskosten bis zur Abholung, höchstens für drei Nächte bis zu jeweils 77 Euro pro Person.
- e) Ist ein Transport des Gepäcks der nach Hause zu bringenden Kinder zusammen mit deren Heimholung nicht möglich, lässt der Versicherer es zum Wohnsitz der Kinder zurücktransportieren und übernimmt die Kosten des Transportes.
Der Versicherer übernimmt die in den Fällen a) bis e) jeweils angefallenen Kosten bis zu insgesamt 1.100 Euro je Schadenfall.

4.9 Hilfe im Todesfall

- a) Bei innerhalb Europas eingetretenen Todesfällen:
Sterben Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im europäischen Ausland, sorgt der Versicherer nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung am Sterbeort oder für die Überführung an Ihren letzten ständigen Wohnsitz im Inland und trägt die hierdurch jeweils entstehenden Kosten.
- b) Bei außerhalb Europas eingetretenen Todesfällen:
Sterben Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise außerhalb Europas, sorgt der Versicherer nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung am Sterbeort oder für die Überführung an Ihren letzten ständigen Wohnsitz im Inland.
Der Versicherer übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten, wenn für die Todesursache Leistungspflicht im Rahmen des Aus-

landsreisekrankenschutzes nach § 2 Ziffer 4.12 bis 4.14 bestand. Wird die Organisation der Überführung nicht durch den Versicherer durchgeführt, übernimmt er die Kosten bis maximal 10.000 Euro.

c) Erstattungsfähige Kosten

Erstattungsfähig sind alle notwendigen Kosten, die mit der Bestattung am Sterbeort oder mit der Überführung an den letzten ständigen Wohnsitz im unmittelbaren Zusammenhang stehen.

4.10 Medi Care-Service

- a) Der Versicherer nennt Ihnen Adressen von medizinischen Behandlern und Dienstleistern in Ihrer Nähe und berät Sie auf Wunsch bei der Auswahl von

-
- Ärzten, Fachärzten und Spezialisten,
 - Krankenhäusern, Fach-, Spezial- und Reha-Kliniken,
 - Krankentransportdiensten,
 - Pflegeheimen und ambulanten Pflegediensten,
 - Anbietern von Hausnotruf-Einrichtungen.
-

- b) Die medizinisch ausgebildeten Mitarbeiter, Ärzte und Fachärzte des Versicherers beantworten allgemeine und spezielle medizinische Fragen und beraten hinsichtlich

-
- Arzneimitteln,
 - Impfungen,
 - Vorsorgeuntersuchungen und Gesundheitsförderung,
 - Reise- und Tropenmedizin.
-

- c) Die Beratungen des Versicherers ersetzen nicht die notwendige ärztliche Konsultation.

4.11 Telefonkosten

Der Versicherer erstattet Ihnen Telefonkosten zur Meldung eines stationären Krankenhausaufenthaltes im Ausland, zur Abforderung eines Krankenrücktransportes oder einer Überführung im Todesfall bis zu 50 Euro je Schadenfall.

4.12 Auslandsreisekrankenversicherung

- a) Der Versicherer bietet auf Auslandsreisen Versicherungsschutz für
 - aa) Erkrankungen und Unfallfolgen, die im Ausland akut eingetreten sind,
 - bb) Krankheiten und Unfallfolgen, von denen bei Reisebeginn nicht zu erwarten ist, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise im Ausland behandlungsbedürftig sein werden, Krankheiten und Unfallfolgen, wenn die Auslandsreise wegen des Todes des Ehepartners / Lebensgefährten oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde.
- b) Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Als Versicherungsfall gilt auch der Tod der versicherten Person.
- c) Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus schriftlichen Vereinbarungen, diesen Versicherungsbedingungen sowie den gesetzlichen Vorschriften Deutschlands.
- d) Der Versicherer leistet Kostenersatz in voller Höhe für medizinisch notwendige
 - aa) ambulante ärztliche Behandlung,
 - bb) schmerzstillende zahnärztliche Behandlung einschließlich einfacher Füllungen,
 - cc) Reparaturen von Zahnersatz,
 - dd) Röntgendiagnostik,
 - ee) Arznei- und Verbandmittel,

- ff) Heilmittel, die infolge eines Unfalls verordnet werden,
- gg) behandlungsbedingte Hilfsmittel zur Fixierung von Körperteilen (z. B. Gehgips, Liegeschalen, Bandagen), ärztlich verordnete Gehstützen,
- hh) Krankenhausbehandlung (siehe § 2 Ziffer 4.13 c)) einschließlich Unterkunft, Verpflegung, Operationen und Transport zur stationären Behandlung bzw. zum Notarzt bei Gehunfähigkeit.

4.13 Umfang der Leistungspflicht für den Krankenschutz im Ausland

- a) Der versicherten Person steht die Wahl unter den zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten und Zahnärzten frei.
- b) Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel müssen von den in Absatz a) genannten Behandlern verordnet werden.
- c) Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung haben Sie freie Wahl unter den Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und Krankengeschichten führen.
- d) Der Versicherer leistet im vertraglichen Umfang für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind. Er leistet darüber hinaus für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen; der Versicherer kann jedoch seine Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.

4.14 Einschränkung der Leistungspflicht für Krankenschutz im Ausland

- a) Keine Leistungspflicht besteht für Krankheiten einschließlich ihrer Folgen oder Unfallfolgen, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmals oder zum wiederholten Mal behandelt wurden, soweit
 - aa) Heilbehandlungen im Ausland der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren,
 - bb) bei Reisebeginn feststand, dass Behandlungen bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten (es sei denn, die Reise musste wegen des Todes des Ehepartners / Lebensgefährten oder eines Verwandten ersten Grades unternommen werden).
- b) Keine Leistungspflicht besteht außerdem
 - aa) für Aufwendungen, die im Inland entstehen, auch dann nicht, wenn es sich um Folgen von Erkrankungen und Unfällen handelt, die während der Auslandsreise entstanden sind;
 - bb) für Krankheiten und deren Folgen sowie für Folgen von Unfällen und für Todesfälle, die durch die aktive Teilnahme an Kriegseignissen, inneren Unruhen und vereinsmäßig organisierten Sportwettkämpfen und / oder dazugehörigem Training verursacht worden sind;
 - cc) für auf Vorsatz beruhende Krankheiten (einschließlich Selbstmord und Selbstmordversuch) und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;
 - dd) für Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie Hypnose und Psychotherapie;
 - ee) für Zahnersatz einschließlich Kronen und für Kieferorthopädie (Ausnahme: Reparaturen von Zahnersatz) und die dazugehörigen Zahnbehandlungen;
 - ff) für Hilfsmittel (z. B. Einlagen, Brillen usw., sowie sanitäre Bedarfsartikel wie Bestrahlungslampen und Fieberthermometer), Bescheinigungen, Gutachten, vorbeugende Impfungen und kosmetische Behandlungen, soweit deren Leistung nicht ausdrücklich im Tarif zugesagt wird;
 - gg) für Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie für Rehabilita-

- tionsmaßnahmen;
- hh) für Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet;
- ii) für eine durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterbringung.
- c) Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß, so kann der Versicherer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
- d) Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung, der Beihilfe, auf eine gesetzliche Heil- oder Unfallfürsorge, so ist der Versicherer nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, welche trotz deren Leistungen notwendig bleiben.
Es ist daher notwendig, dass Sie Ihre Rechnungen und Belege zunächst dort einreichen, bevor Sie Ihren Anspruch bei uns geltend machen können.
Bei vorsätzlicher Verletzung dieser Obliegenheit besteht kein Versicherungsschutz. Wird die Obliegenheit grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringt der Versicherer seine Leistung. Der Versicherer erbringt seine Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
- e) Haben Sie aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, kann Ihnen die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten gekürzt werden.

4.15 Auszahlung der Versicherungsleistungen für Krankenschutz im Ausland

- a) Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die Originalrechnungen vorgelegt und die erforderlichen Nachweise erbracht sind; diese werden unser Eigentum. Wurden die Originalbelege einem anderen Kostenträger zur Erstattung vorgelegt, so genügen Rechnungszweitschriften, wenn darauf der andere Kostenträger seine Leistung vermerkt hat.
- b) Alle Belege müssen den Vor- und Zunamen der behandelten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und bei Arztrechnungen zusätzlich die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdaten enthalten; aus den Rezepten müssen das verordnete Medikament, der Preis und der Quittungsvermerk hervorgehen. Bei Zahnbehandlungen müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung tragen.
Leistungen oder deren Ablehnung durch die in § 2 Ziffer 4.14 d) genannten Versicherungsträger sind uns mit der Einreichung Ihrer Belege nachzuweisen, wenn der Versicherungsfall in einem zum Sozialversicherungsabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland gehörenden Land eingetreten ist. Für die Erstattung von Rücktransportkosten sind die medizinischen Berichte des behandelnden Arztes einzureichen, aus denen die medizinischen Gründe für den Rücktransport hervorgehen müssen.
Für die Erstattung von Bestattungskosten am Sterbeort oder Überführungskosten ist eine ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache beizufügen.
- c) Der Versicherer ist berechtigt, an den Überbringer oder Übersender von ordnungsmäßigen Rechnungsunterlagen und Nachweisen zu leisten. Bei begründeten Zweifeln an der Legitimation des Überbringers oder Übersenders zahlt der Versicherer an Sie.
- d) Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum

Kurs des Tages, an dem die Belege bei dem Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet.

Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt / Main, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß „Währungen der Welt“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt / Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen durch eine Änderung der Währungsparitäten nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

Im Bedarfsfall kann der Euro-Betrag auch in Devisen – umgerechnet zum Kurs am Überweisungstag – im Ausland zur Verfügung gestellt werden.

- e) Kosten für die Überweisung der Versicherungsleistungen in Staaten außerhalb Deutschlands und für besondere Überweisungsformen, die auf Veranlassung der versicherten Person gewählt wurden, können von den Leistungen abgezogen werden.
- f) Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 3 Travel Care

Wenn Sie ein Problem oder einen Schaden haben, rufen Sie unverzüglich die Notrufzentrale des Versicherers unter der Rufnummer +49 (0)6222 • 308 • 6787 an. Der Versicherer hilft Ihnen sofort weiter und ruft Sie selbstverständlich umgehend zurück.

1. Versicherer

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln
Sitz der Gesellschaft: Köln
Handelsregister Köln, HRB Nr. 904

2. Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für Sie und Ihre Familienangehörigen, unabhängig davon, ob Sie getrennt oder gemeinsam verreisen und mit welchem Fahrzeug Sie unterwegs sind. Zu den mitversicherten Familienangehörigen zählen folgende Personen, soweit sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben:

- Ihr Ehe- oder Lebenspartner,
- die minderjährigen sowie volljährigen, unverheirateten Kinder.
Letztere, soweit sie noch keine erstmals auf Dauer ausgerichtete Berufstätigkeit ausüben.

Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für den vorgenannten Personenkreis, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3. Leistungsumfang

Melden Sie eingetretene Schadenfälle unverzüglich der Notrufzentrale des Versicherers unter der Telefonnummer +49 (0)6222 308 6787. Die Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar. Der Versicherer hilft Ihnen sofort weiter.

Damit Sie auf Reisen und im Urlaub mobil bleiben, erbringt er folgenden Leistungen:

3.1 Ersatz von Zahlungsmitteln

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellt der Versicherer den Kontakt zu Ihrer Hausbank her und vermittelt schnelle Auszahlung von Bargeld an Ihrem Reiseort. Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellt der Versicherer Ihnen ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.600 Euro je Schadenfall zur Verfügung und trägt die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 Euro.

3.2 Anwalts- und Dolmetscherhilfe

Der Versicherer ist bei der Auswahl und Beauftragung eines Anwaltes und, soweit erforderlich, eines Dolmetschers behilflich. Er benennt Ihnen Botschaften oder Konsulate und schaltet diese bei Bedarf für Sie ein. Wird der Dolmetscher für Gespräche mit Behörden vor Ort aufgrund eines Unfalls, Diebstahls oder sonstiger Schwierigkeiten beauftragt, übernimmt der Versicherer die Kosten bis zu 160 Euro.

3.3 Rechtskosten-Vorschuss

Darüber hinaus verauslagt der Versicherer in diesem Zusammenhang entstehende Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu einem Gegenwert von 2.600 Euro sowie eine von den Behörden verlangte Strafkautions bis zu einem Gegenwert von 12.500 Euro.

3.4 Verspäteter Reiseantritt

Ist Ihnen der planmäßige Antritt Ihrer Auslandsreise nicht möglich, weil innerhalb von 48 Stunden vor der geplanten Abreise

- a) ein Familienangehöriger schwer erkrankt ist (ein mehr als 14-tägiger Krankenhausaufenthalt notwendig ist) oder
- b) ein Familienangehöriger verstorben ist oder
- c) eine erhebliche Schädigung Ihres Vermögens eingetreten ist, sorgt der Versicherer für die spätere Abreise.

Der Versicherer übernimmt die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Abreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 1.100 Euro für eine versicherte Person.

3.5 Travel Delay-Service

- a) Verkehrsmittel

Der Versicherer ersetzt die nachgewiesenen Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft bis zu 210 Euro je Ereignis, wenn

- aa) sich der Abflug des gebuchten Fluges um mehr als vier Stunden verzögert oder
- bb) der gebuchte Flug annulliert wird oder
- cc) die Beförderung der versicherten Person wegen Überbuchung des Fluges verweigert wird oder
- dd) der gebuchte Flug auf einen anderen Flughafen als den gebuchten Zielflughafen umgeleitet wird oder
- ee) der gebuchte Anschlussflug wegen verspäteter Ankunft des vorausgehenden Fluges versäumt wird und der versicherten Person innerhalb von vier Stunden nach Ankunft keine alternativ zumutbare Beförderung angeboten wird. Alternativ übernimmt der Versicherer die Kosten für die Ersatzbeförderung bis zu 210 Euro je Ereignis.

- b) Gepäck

- Der Versicherer ersetzt die nachgewiesenen Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe von persönlichem Reisebedarf, wenn aufgegebenes Gepäck nach Ankunft des Fluges am planmäßigen Bestimmungsort (gilt nicht auf Heimflügen) verspätet oder nicht ankommt (durch Gepäckermittlungsbogen nachgewiesen),
 - aa) ab 4 Stunden bis zu 150 Euro je Ereignis,
 - bb) ab 6 Stunden bis zu 310 Euro je Ereignis,
 - cc) ab 48 Stunden bis zu 520 Euro je Ereignis.

Versichert sind in beiden Fällen der Absätze a) und b) Flüge, die mit einer staatlich zugelassenen und registrierten Fluggesellschaft nach einem allgemein zugänglichen, zeitlich festgelegten und an Anzeigetafeln im Flughafen veröffentlichten Plan durchgeführt werden.

3.6 Reiseabbruch

Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Reise nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, weil

- a) ein Familienangehöriger schwer erkrankt ist (ein mehr als 14-tägiger Krankenhausaufenthalt notwendig ist) oder
- b) ein Familienangehöriger oder naher Verwandter verstorben ist oder
- c) eine erhebliche Schädigung Ihres Vermögens eingetreten ist oder
- d) am Zielort Krieg, innere Unruhen oder Erdbeben ausgebrochen sind, sorgt der Versicherer für Ihre Rückreise.

Der Versicherer übernimmt die zusätzlich anfallenden Fahrtkosten (Bahnfahrt, Flug der ursprünglich gebuchten Kategorie) für die direkte Fahrt zu Ihrem Wohnsitz oder für die Fahrt zum Ort des Ereignisses für Sie und Ihre mitversicherten Familienangehörigen bis zu 2.600 Euro je Schadenfall.

Der Grund für den Reiseabbruch ist nachzuweisen.

3.7 Karten- und Dokumenten-Service

Nur für Sie bzw. eine Vertrauensperson Ihrer Wahl abrufbar, können Sie Ihre persönlichen Dokumente und Personal- bzw. Karten-Daten völlig sicher im Dokumenten-Safe des Versicherers lagern.

Verlieren Sie Ihre persönlichen Papiere, wie z. B. Pass, Führerschein, Kreditkarten, Euro-Schecks, wichtige Anschriften, Telefonnummern etc., oder werden sie gestohlen, hilft Ihnen der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung weiter.

Sie geben dem Versicherer mit Ihrem persönlichen Code-Wort den Auftrag, Ihnen alle oder nur bestimmte gespeicherte Daten zu übermitteln. Mit den Daten Ihrer Ausweise bzw. des Führerscheins wird eine Wiederbeschaffung sehr erleichtert. Bei Verlust Ihrer Scheck- oder Kreditkarte ist der Versicherer Ihnen auf Wunsch unverzüglich bei der Sperrung behilflich.

Außerdem übernimmt er die zusätzlich verursachten Telefon-, Fahrt- und Übernachtungskosten für die Ersatzbeschaffung sowie die amtlichen Gebühren der Ausstellungsbehörde im Ausland pro Schadenfall bis zu insgesamt 260 Euro. Der Verlust der Dokumente ist durch ein polizeiliches Protokoll sowie durch die Bestätigung der Ausstellungsbehörde im Ausland nachzuweisen.

Ihr persönliches Datenblatt zum Karten- und Dokumenten-Service erhalten Sie bei Ihrem MLP-Berater.

3.8 Reiseinformationen

Auf Wunsch informiert Sie der Versicherer über Einreise-, Zoll- und Devisenbestimmungen, gibt Ihnen allgemeine Länderinformationen oder Klimaauskünfte zu Ihrem Reiseziel und berät Sie über vorgeschriebene und empfohlene Impfungen vor, während und nach einem Auslandsaufenthalt.

§ 4 Home Care

Für den Anspruch auf Home Care-Leistungen nach Ziffer 4.1 bis 4.10 ist Voraussetzung, dass die Hilfeleistung vom Versicherer organisiert wird und die eventuell erforderliche Zustimmung des zur Reparatur Berechtigten vorliegt. Melden Sie eingetretene Schadenfälle daher unverzüglich der Notrufzentrale des Versicherers unter der Telefonnummer +49 (0)6222 • 308 • 6787. Die Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar. Diese helfen Ihnen sofort weiter.

1. Versicherer

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln
Sitz der Gesellschaft: Köln
Handelsregister Köln, HRB Nr. 904

2. Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für Sie und Ihre Familienangehörigen. Zu den mitversicherten Familienangehörigen zählen folgende Personen, soweit sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben:

- Ihr Ehe- oder Lebenspartner,
- die minderjährigen sowie volljährigen, unverheirateten Kinder. Letztere, soweit sie noch keine erstmals auf Dauer ausgerichtete Berufstätigkeit ausüben.

Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für den vorgenannten Personenkreis, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3. Versichertes Objekt

Der Versicherungsschutz gilt für Ihre als Hauptsitz genutzte Wohneinheit in Deutschland (Mietwohnung, Eigentumswohnung, gemietetes oder selbst genutztes EFH (ohne Einliegerwohnung) einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen). Ziehen Sie um, so geht der Versicherungsschutz auf die neue selbst genutzte Wohneinheit über, es sei denn, diese liegt nicht innerhalb Deutschlands. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag mit dem Umzug ins Ausland.

4. Leistungsumfang

Die Übernahme von Kosten gemäß § 4 Ziffer 4.1 bis 4.10 ist auf insgesamt 1.000 Euro für alle Versicherungsfälle begrenzt, die innerhalb eines Versicherungsjahres der Notrufzentrale gemeldet werden. Von dieser Jahreshöchstleistung unberührt bleiben reine Serviceleistungen und der Anspruch auf Kinderbetreuung im Notfall. Der Versicherer erbringt keine Leistungen für die Beseitigung von Schäden bzw. die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.

Benötigen Sie Hilfe bei einem Notfall in Ihrer versicherten Wohneinheit, erbringt der Versicherer folgende Leistungen:

4.1 Schlüsseldienst im Notfall

Gelangen Sie nicht in Ihre versicherte Wohnung, weil der Schlüssel für Ihre Wohnungstür abhanden gekommen oder abgebrochen ist oder weil Sie sich versehentlich ausgesperrt haben, organisiert der Versicherer das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst). Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, insgesamt jedoch maximal 300 Euro je Versicherungsfall.

Sofern Sie den Versicherer im Schadenfall nicht kontaktieren konnten, verringert sich die Leistung des Versicherers auf maximal 200 Euro.

4.2 Rohrreinigungs-Service im Notfall

Wenn in der versicherten Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WCs, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann, organisiert der Versicherer den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma und übernimmt die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung bis zu 300 Euro je Versicherungsfall. Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn

- a) die Rohrverstopfung bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war oder
- b) die Ursache für die Rohrverstopfung für Sie erkennbar außerhalb der versicherten Wohnung liegt.

4.3 Sanitär-Installateurservice im Notfall

Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes, wenn aufgrund eines Defektes an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung des WCs oder des Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann oder die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defektes bis zu 300 Euro je Versicherungsfall.

Der Versicherer erbringt keine Leistungen

- a) für die Behebung von Defekten, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren,
- b) für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern,
- c) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation in der versicherten Wohnung.

4.4 Elektro-Installateurservice im Notfall

Bei Defekten an der Elektro-Installation der versicherten Wohnung organisiert der Versicherer den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes und übernimmt die Kosten für die Behebung des Defektes, maximal jedoch 300 Euro je Versicherungsfall.

Der Versicherer erbringt keine Leistungen

- a) für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten, wie z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden, sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern,
- b) für die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern,
- c) für die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.

4.5 Heizungs-Installateurservice im Notfall

Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes, wenn

- a) Heizkörper in der versicherten Wohnung wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können,
- b) aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper in der versicherten Wohnung repariert oder ersetzt werden müssen.

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defektes, maximal jedoch 300 Euro je Versicherungsfall.

Der Versicherer erbringt keine Leistungen

- a) für die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren,
- b) für die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren,
- c) für die Behebung von Schäden durch Korrosion.

4.6 Notheizung

Der Versicherer stellt Ihnen bis zu drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungs-Installateurservice im Notfall (§ 4 Ziffer 4.5) nicht möglich ist.

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte, maximal jedoch 300 Euro je Versicherungsfall. Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

4.7 Schädlingsbekämpfung

Wenn die versicherte Wohnung von Schädlingen befallen ist und der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, organisiert der Versicherer die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma und übernimmt die Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis zu 300 Euro je Versicherungsfall.

Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen. Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn der Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge bereits vor Vertragsbeginn für Sie erkennbar war.

4.8 Entfernung von Wespennestern

Der Versicherer organisiert die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespennestern, die sich im Bereich der versicherten Wohnung befinden, und übernimmt die hierfür entstehenden Kosten bis zu 300 Euro je Versicherungsfall.

Er erbringt keine Leistungen, wenn

- a) sich das Wespennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann,
- b) die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennests aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

4.9 Kinderbetreuung im Notfall

Der Versicherer organisiert innerhalb Deutschlands die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die in Ihrem Haushalt leben, wenn Sie durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert sind und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung, und zwar so lange, bis sie anderweitig, z. B. durch einen Verwandten, übernommen werden kann, längstens jedoch für die Dauer von 48 Stunden. Der Versicherer übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.

4.10 Unterbringung von Tieren im Notfall

Der Versicherer organisiert innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen und Kaninchen, die in Ihrem Haushalt leben, wenn Sie durch Unfall,

Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert sind und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim.

Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere dem Beauftragten des Versicherers übergeben werden.

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Tiere bis zu 300 Euro je Versicherungsfall.

4.11 Ausfall der Wohnung

Wird durch Feuer-, Elementar- oder Wasserschaden bzw. Einbruch-diebstahl die selbst genutzte Wohnung / das selbst genutzte Einfamilienhaus unbenutzbar, organisiert der Versicherer eine angemessene Ersatzwohnung (Hotel, Pension, Mietwohnung und dgl.).

Die Kosten für die Ersatzwohnung werden nicht übernommen.

4.12 Bewachungs-Service

Der Versicherer organisiert die Bewachung und Sicherung der selbst genutzten Wohnung / des selbst genutzten Einfamilienhauses nach einem versuchten bzw. vollbrachten Einbruch. Es wird ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen vom Versicherer beauftragt. Die Kosten für die Bewachung und Sicherung werden nicht übernommen.

§ 5 Special Care

Wenn Sie ein Problem oder einen Schaden haben, rufen Sie unverzüglich die Notrufzentrale des Versicherers unter der Rufnummer +49 (0)6222 • 308 • 6787 an. Der Versicherer hilft Ihnen sofort weiter und ruft Sie selbstverständlich umgehend zurück.

1. Versicherer

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln
Sitz der Gesellschaft: Köln
Handelsregister Köln, HRB Nr. 904

2. Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für Sie und Ihre Familienangehörigen. Zu den mitversicherten Familienangehörigen zählen folgende Personen, soweit sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben:

- Ihr Ehe- oder Lebenspartner,
- die minderjährigen sowie volljährigen, unverheirateten Kinder. Letztere, soweit sie noch keine erstmals auf Dauer ausgerichtete Berufstätigkeit ausüben.

Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für den vorgenannten Personenkreis, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3. Leistungsumfang

3.1 Komplett-Service

Der Versicherer informiert auf Anforderung über nationale und internationale Kultur- und Sportveranstaltungen.

Auf Wunsch organisiert er für Sie die An- und Rückreise, die Unterbringung am Veranstaltungsort in der von Ihnen bevorzugten Hotelkategorie sowie die notwendigen Tickets (nach Verfügbarkeit).

Die Kosten für Tickets, An-/Rückreise und Hotel werden nicht übernommen.

3.2 Liefer-Service für Geschenke, Blumen etc.

Der Versicherer kümmert sich auf Wunsch um die Beschaffung von Geschenken, Blumen etc. und organisiert deren Auslieferung / Überbringung an die gewünschten Empfänger. Die Kosten für die Geschenke, Blumen etc. sowie anfallende Versand- und Auslieferungskosten werden nicht übernommen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass der Versicherer als Geschenk nur handelsübliche Ware beschaffen kann.

Bei der Beschaffung von Blumen legt er einen Mindestbestellwert von 25 Euro zugrunde.

3.3 Mietfahrzeug-Service

Auf Wunsch organisiert und bucht der Versicherer für Sie ein Mietfahrzeug Ihrer Wahl. Preisvorteile, die ihm dabei von seinen Partnern gewährt werden, gibt er gerne an Sie weiter. Die Kosten des Mietfahrzeugs werden nicht übernommen.

3.4 Hilfe in besonderen Notlagen

Wenn Sie auf einer Reise im Ausland in eine Notsituation geraten, die in den anderen Bestimmungen nicht geregelt ist, zu deren Beseitigung jedoch Hilfe notwendig wird, um erhebliche Nachteile insbesondere für Ihre Gesundheit und / oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlasst der Versicherer die erforderlichen Maßnahmen und übernimmt die Kosten pro Schadenfall bis zu 500 Euro.

Nicht unter den Schutz fallen Notfälle aufgrund einer Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die mit der Reise oder Unterkunft in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten.

3.5 Rückholung von Haustieren

Sie können auf einer Reise wegen einer Erkrankung, Verletzung oder Tod für Ihren von zu Hause mitgenommenen Hund oder Ihre Katze nicht sorgen. Für eine Betreuung des Haustieres stehen auch keine anderen Personen oder weitere Mitreisende zur Verfügung. Der Versicherer sorgt für die Rückholung des Haustieres zu Ihrem Wohnsitz, zu einer von Ihnen genannten Person oder zu einem Tierheim in der Nähe Ihres Wohnsitzes und übernimmt die Kosten der Rückholung. Die Rückholung erfolgt, wenn das Haustier gesund ist, keine behördlichen oder tierärztlichen Bestimmungen entgegenstehen, das Haustier transportbereit ist und von diesem keine Gefahr ausgeht. Auf Anforderung vom Versicherer ist vor der Rückholung ein amtstierärztliches Attest einzuholen.

§ 6 Reiserücktritts-Versicherung

und Übernahme der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen bei vorzeitigem Reiseabbruch

Wenn Sie ein Problem oder einen Schaden haben, rufen Sie unverzüglich die Notrufzentrale des Versicherers unter der Rufnummer +49 (0)6222 • 308 • 6787 an. Der Versicherer hilft Ihnen sofort weiter und ruft Sie selbstverständlich umgehend zurück.

1. Versicherer

AIG Europe Limited, Direktion für Deutschland
Speicherstraße 55, 60327 Frankfurt

1.1 Schadenmeldung

Melden Sie eingetretene Schadenfälle unverzüglich der Notrufzentrale unter der Telefonnummer +49 (0)6222 308 6787. Die Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar und helfen Ihnen sofort weiter. Schriftliche Schadenmeldungen zur Reiserücktritts-Versicherung können Sie auch direkt bei AIG Europe Limited, c/o ROLAND Assistance GmbH, Postfach 21 09 60, 50533 Köln, einreichen.

2. Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für Sie als Hauptkreditkarteninhaber und Ihre Familienangehörigen unabhängig davon, ob Sie getrennt oder gemeinsam verreisen und mit welchem Verkehrsmittel Sie unterwegs sind.

Zu den mitversicherten Familienangehörigen zählen folgende Personen, soweit sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben:

- Ihr Ehe- oder Lebenspartner,
- die minderjährigen sowie volljährigen, unverheirateten Kinder. Letztere, soweit sie noch keine erstmals auf Dauer ausgerichtete Berufstätigkeit ausüben.

Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für den vorgenannten Personenkreis, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3. Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz ist an die Vertragslaufzeit des Kreditkartenvertrages gebunden. Er beginnt mit Aushändigung der MLP Platinum-Card und endet mit dem Kündigungsdatum oder dem Auflösungsdatum des Kreditkartenvertrages.

4. Beginn des Versicherungsschutzes

- a) Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in Abschnitt 1.8 angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den Jahresbeitrag Ihrer Kreditkarte rechtzeitig zahlen. Versicherungsschutz besteht für beliebig viele Reisen, die innerhalb des versicherten Zeitraums stattfinden.
- Im Rahmen der Reiserücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung ist

Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass die Reisen während des versicherten Zeitraums gebucht wurden.

Für Reisen, die vor dem versicherten Zeitraum gebucht wurden, besteht Versicherungsschutz, wenn zwischen Vertragsbeginn und planmäßigem Reiseantritt mindestens 30 Tage liegen. Endet das Versicherungsjahr während einer versicherten Reise, besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist.

- b) Für Versicherungsfälle, die vor Beginn der Vertragsdauer eingetreten sind, wird nicht geleistet. Wurde der Vertrag während einer Auslandsreise abgeschlossen, besteht für diese Reise kein Versicherungsschutz.
- c) Der Versicherungsschutz gilt während der Vertragsdauer für alle Reisen weltweit.

5. Leistungsumfang

Der Versicherer leistet Entschädigung bis zur Höhe von 5.000 Euro pro Person und Reise, bei gemeinsamen Reisen mehrerer versicherter Personen insgesamt bis zu 10.000 Euro pro Reise (Versicherungssumme)

- a) bei Stornierung der Reise,
b) für Reisevermittlungsentgelte,
c) für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen bei vorzeitigem Reiseabbruch.

5.1 Stornierung der Reise oder Übernahme der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen bei vorzeitigem Reiseabbruch

- a) Der Versicherer erstattet
- aa) die vertraglich geschuldeten Stornokosten bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme, sofern die versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden versicherten Ereignisse betroffen wird, bei Buchung der versicherten Reise mit Eintritt dieses Ereignisses nicht zu rechnen war, die Stornierung aufgrund dieses Ereignisses erfolgte und der versicherten Person die planmäßige Durchführung der Reise deshalb nicht zumutbar ist;
- bb) den anteiligen Reisepreis der gebuchten, gezahlten und noch nicht genutzten Reiseleistung, auch soweit die Reise unterbrochen wird, sofern die versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden versicherten Ereignisse betroffen wird und bei Buchung der versicherten Reise mit Eintritt dieses Ereignisses nicht zu rechnen war.
- b) Versicherte Ereignisse sind:
- aa) Tod;
- bb) schwere Unfallverletzung;
- cc) unerwartete schwere Erkrankung;
- dd) Schwangerschaft;
- ee) Impfunverträglichkeit;
- ff) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
- gg) Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben oder Straftat eines Dritten,

sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person zur Schadenfeststellung erforderlich ist;

- hh) Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;
 - ii) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war;
 - jj) Schulprüfungen, die abgelegt werden müssen, um eine Versetzung in die nächsthöhere Klasse oder den Schulabschluss zu erreichen (sog. Nachprüfung), sofern der Termin für die Schulprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt oder innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende stattfinden soll.
- c) Risikopersonen sind
- aa) die Angehörigen der versicherten Person. Dies sind der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person;
 - bb) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige der versicherten Person betreuen (Betreuungspersonen);
 - cc) die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

5.2 Reisevermittlungsentgelte

- a) Der Versicherer erstattet das dem Reisevermittler von der versicherten Person geschuldete Vermittlungsentgelt, sofern dieses bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise vertraglich vereinbart, geschuldet und in Rechnung gestellt sowie bei der Höhe der gewählten Versicherungssumme berücksichtigt wurde.
- b) Voraussetzung hierfür ist, dass die versicherte Person einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten gemäß Ziffer 5.1 (Stornierung der Reise) hat.

Übersteigt das Vermittlungsentgelt den allgemein üblichen und angemessenen Umfang, kann der Versicherer seine Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Nicht erstattet werden Entgelte, die dem Reisevermittler erst infolge der Stornierung der Reise geschuldet werden (z. B. Bearbeitungsgebühren für eine Reisestornierung).

6. Selbstbehalt

Der von der versicherten Person zu tragende Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall zehn Prozent des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 100 Euro je Versicherungsfall.

7. Versicherungswert / Unterversicherung

- a) Die Versicherungssumme pro versicherter Reise muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich bei Buchung anfallender Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.
- b) Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich Selbstbehalt.

8. Pflichten nach Schadeneintritt (Obliegenheiten)

- a) Die versicherte Person ist verpflichtet,
 - aa) alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht);
 - bb) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
 - cc) dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Originalbelege einzureichen und ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.
- b) Um eine Leistung gemäß Ziffer 5.1 zu erhalten, ist die versicherte Person verpflichtet, nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes die Reise unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten.
- c) Die versicherte Person hat folgende Unterlagen bei dem Versicherer einzureichen:
 - aa) Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen sowie ggf. eine Stornokostenrechnung und eine Rechnung über Vermittlungsentgelte einschließlich des Zahlungsnachweises;
 - bb) bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein ärztliches Attest, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
 - cc) bei Tod eine Sterbeurkunde;
 - dd) bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll);
 - ee) bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers;
 - ff) bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid der Agentur für Arbeit und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis;
 - gg) bei einer Nachprüfung eine Bestätigung der Schule;
 - hh) im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung, eines Mietwagens, eines Wohnmobils oder Wohnwagens sowie bei Bootscharter eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts.
- d) Die versicherte Person ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers außerdem verpflichtet,
 - aa) eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie ggf. ein fachärztliches Attest einzureichen;
 - bb) dem Versicherer das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen;
 - cc) sich durch einen von dem Versicherer beauftragten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.
- e) Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist AIG von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist AIG berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. AIG bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der AIG gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 7 Reisegepäck-Versicherung

Wenn Sie ein Problem oder einen Schaden haben, rufen Sie unverzüglich die Notrufzentrale des Versicherers unter der Rufnummer +49 (0)6222 • 308 • 6787 an. Der Versicherer hilft Ihnen sofort weiter und ruft Sie selbstverständlich umgehend zurück.

1. Versicherer

AIG Europe Limited, Direktion für Deutschland,
Speicherstraße 55, 60327 Frankfurt

1.1 Schadenmeldung

Melden Sie eingetretene Schadenfälle unverzüglich der Notrufzentrale unter der Telefonnummer +49 (0)6222 308 6787. Die Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar und helfen Ihnen sofort weiter. Schriftliche Schadenmeldungen zur Reisegepäck-Versicherung können Sie auch direkt bei der AIG Europe Limited, c/o ROLAND Assistance GmbH, Postfach 21 09 60, 50533 Köln, einreichen.

2. Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für Sie als Kreditkarteninhaber und Ihre Familienangehörigen unabhängig davon, ob Sie getrennt oder gemeinsam verreisen und mit welchem Verkehrsmittel Sie unterwegs sind. Zu den mitversicherten Familienangehörigen zählen folgende Personen, soweit sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben:

- Ihr Ehe- oder Lebenspartner,
- die minderjährigen sowie volljährigen, unverheirateten Kinder. Letztere, soweit sie noch keine erstmals auf Dauer ausgerichtete Berufstätigkeit ausüben.

Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für den vorgenannten Personenkreis, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3. Dauer und Ende des Vertrages

Gem. Abschnitt 2 Ziffer 3 der „Allgemeinen Bedingungen und Hinweise.“

4. Beginn des Versicherungsschutzes

Gem. Abschnitt 2. Ziffer 3 der „Allgemeinen Bedingungen und Hinweise“.

5. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen 3.000 Euro pro Person und Reise, bei gemeinsamen Reisen mehrerer versicherter Personen insgesamt 6.000 Euro pro Reise.

6. Leistungsumfang

Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs der versicherten Person einschließlich Sportgeräten, Geschenken und Reiseandenken.

7. Gegenstand der Versicherung

- a) Mitgeführtes Reisegepäck
Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhanden kommt oder beschädigt wird durch
 - aa) Straftat eines Dritten;
 - bb) Unfall eines Transportmittels;
 - cc) Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben und Erdbeben.
- b) Aufgegebenes Reisegepäck
Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn aufgegebenes Reisegepäck abhanden kommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

8. Höhe der Entschädigung

Im Versicherungsfall erstattet der Versicherer bis zur Höhe der Versicherungssumme für

- a) abhanden gekommene oder zerstörte Sachen den Zeitwert. Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages;
- b) beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;
- c) Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
- d) amtliche Ausweise und Visa die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.

9. Selbstbehalt

Die versicherte Person trägt einen Selbstbehalt.

Dieser beträgt 100 Euro je Versicherungsfall. Der Selbstbehalt entfällt, sofern

- a) der Schaden am Reisegepäck entstanden ist, während es bei einer Fluggesellschaft aufgegeben war, oder
- b) die versicherte Person den Schadenfall vorab einem anderen Leistungsträger zur Erstattung eingereicht hat und dieser sich an der Schadenregulierung beteiligt.

10. Pflichten nach Schadeneintritt (Obliegenheiten)

- a) Die versicherte Person ist verpflichtet,
 - aa) alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht);
 - bb) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;

- cc) dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Originalbelege einzureichen und ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.
- b) Die versicherte Person ist außerdem verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächsten zuständigen oder nächsten erreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
- c) Schäden an aufgegebenem Reisegepäck sind dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, schriftlich anzuzeigen.
Dem Versicherer sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
- d) Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist AIG berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. AIG bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der AIG gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 8 Mietwagen-Versicherung

1. Versicherer

AIG Europe Limited, Direktion für Deutschland
Speicherstraße 55, 60327 Frankfurt

2. Versicherungsgegenstand und Versicherungsumfang

Der Versicherer gewährt MLP zugunsten der Karteninhaber einer gültigen MLP PlatinumCard im Rahmen der Mietwagen-Versicherung Versicherungsschutz gemäß den folgenden Bedingungen.

3. Versicherter Personenkreis

Versicherungsschutz besteht für Sie als Hauptkreditkarteninhaber und zusätzlich, bei gemeinsamen Reisen mit dem Karteninhaber, alle Fahrer (bis zu maximal fünf), die im Mietvertrag angegeben sind.

4. Schadenmeldung

Wenn Sie ein Problem oder einen Schaden haben, rufen Sie die Rufnummer **+49 (0)6222 308 6787** an. Die Mitarbeiter helfen Ihnen sofort weiter und rufen Sie umgehend zurück.
Schriftliche Schadenmeldungen zur Mietwagen-Versicherung können Sie auch direkt bei der AIG Europe Limited, c/o ROLAND Assistance GmbH, Postfach 21 09 60, 50533 Köln, einreichen.

5. Dauer und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für maximal zwei gleichzeitig vom Karteninhaber von einem gewerbsmäßigen Vermieter als Selbstfahrer-mietfahrzeug gemietete Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Leichtkraftroller, Wohnmobile und privat genutzte Lkw, soweit die Anmietung innerhalb der Laufzeit des Kreditkartenvertrages erfolgt. Der Versicherungsschutz gilt je Anmietung weltweit für höchstens 42 Tage. Bei einer längeren Mietdauer sind die ersten 42 Tage mitversichert. Die Versicherungsleistungen der MLP PlatinumCard gelten für Privat- und Dienstfahrten. Für angemietete Lkw gilt der Versicherungsschutz nur bei Privatfahrten. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Durchführung der Fahrt innerhalb der Kartenlaufzeit bzw. innerhalb der Vertragslaufzeit der Kreditkarte.

6. Kasko (Fahrzeugversicherung) für gemietete versicherte Kraftfahrzeuge

Wird ein gemietetes Kraftfahrzeug gestohlen oder beschädigt, so bezahlt der Versicherer alle Beträge, für die Sie nach dem Mietvertrag verantwortlich sind, einschließlich der Selbstbeteiligung. Dies trifft zu, gleichgültig, ob Sie für den Unfall oder das Ereignis verantwortlich sind oder nicht. Die Entschädigung ist jeweils auf den Wiederbeschaffungswert des gemieteten Kraftfahrzeugs, maximal jedoch auf 75.000 Euro je Unfall oder Ereignis begrenzt.

7. Zusatzaftpflichtversicherung für gemietete versicherte Kraftfahrzeuge

Die Zusatzaftpflichtversicherung für gemietete Kraftfahrzeuge wird im Anschluss an die mietvertraglich vereinbarte Deckungssumme (mindestens die gesetzlichen Mindestdeckungssummen des jeweiligen Landes) gewährt.

7.1 Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts des Landes, in dem sich der Schaden ereignet, gegen Sie erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des gemieteten Kraftfahrzeugs

-
- Personen verletzt oder getötet werden,
 - Sachen beschädigt oder zerstört werden.
-

Nicht versichert sind Vermögensschäden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

7.2 Werden Sie gemäß Ziffer 7.1 als rechtlich schuldig an der Verletzung einer Person oder der Beschädigung ihres Eigentums befunden, so bezahlt der Versicherer die damit verbundenen Schadenersatzleistungen und Prozesskosten bis zu 750.000 Euro (bzw. 1.000.000 USD in den USA) je Schadenereignis, die sich direkt oder indirekt aus einem Vorfall ergeben. Aufwendungen für Kosten werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis.

7.3 Nach einem Unfall im Ausland, in den Ihr gemietetes Kraftfahrzeug verwickelt ist, beauftragt der Versicherer einen Vertreter zur Kontrolle und Verantwortung aller rechtlichen Vorgänge. Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle ihm zur Befriedigung oder Abwehr der Ansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

8. Optionale Versicherungen

Aufgrund der Leistungen müssen Sie beim gewerbsmäßigen Vermieter des gemieteten Kraftfahrzeugs keine zusätzlichen oder optionalen Versicherungen abschließen, die Folgendes beinhalten:

-
- Verzicht auf Ansprüche wegen Unfallschäden (CDW),
 - Verzicht auf Ansprüche wegen Verlustschäden (LDW),
 - Wegfall / Reduzierung der Selbstbeteiligung (Super-CDW/-LDW),
 - Diebstahlschutz (TP),
 - Erhöhung / Ergänzung der Haftpflicht (SLI).
-

9. Obliegenheiten

Im Schadenfall ist dem Versicherer der Mietvertrag einschließlich der hierzu gültigen Bedingungen und Vereinbarungen vorzulegen.

4. Merkblatt zum Datenschutz der Versicherer

1. Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mithilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als manuelle Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt, oder wenn Sie, der Kunde, eingewilligt haben. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

2. Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach den Vorschriften des BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

3. Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

3.1 Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Der Versicherer speichert Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichert der Versicherer Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Zahlungsbetrag (Leistungsdaten).

3.2 Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb gibt der Versicherer in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlages sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3.3 Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Abgabe seiner Vertragserklärung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, z. B. Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.

3.4 Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um Ihnen einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Gesellschaften in der ROLAND-Unternehmensgruppe sowie der AIG Europe Limited zusammen. Dabei sind die Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der ROLAND-Unternehmensgruppe sowie der AIG Europe Limited abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen innerhalb der ROLAND-Unternehmensgruppe sowie der AIG Europe Limited abfragbar. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung des jeweiligen Unternehmens der ROLAND-Unternehmensgruppe sowie der AIG Europe Limited.

In allen Fällen ist die Datenübergabe nur im Einklang mit den Vorschriften des BDSG möglich. Deshalb benötigen wir Ihre persönliche Zustimmung. Das Vertrauen, das Sie uns gleichzeitig entgegenbringen, wissen wir zu schätzen. Wir werden deshalb mit der Weitergabe Ihrer Daten sehr sorgfältig umgehen und Ihr Einverständnis nicht zu Ihrem Nachteil nutzen.

Zur ROLAND-Unternehmensgruppe gehören derzeit folgende Unternehmen:

-
- ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Köln
 - ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Köln
 - ROLAND Assistance GmbH, Köln
 - ROLAND AssistancePartner GmbH, Dresden
 - Assistance Partner Services s.r.l. Brixen, Italien
 - ROLAND ProzessFinanz AG, Köln
 - Jurpartner Rechtsschutz-Versicherung AG, Köln
 - Jurpartner Services Gesellschaft für Rechtsschutz-Schadenregulierung mbH, Köln
-

Zur AIG-Unternehmensgruppe gehören derzeit folgende Unternehmen:

-
- AIG Europe Limited, London (Großbritannien)
 - AIG Europe Limited, Paris - La Défense (Frankreich)
 - AIG Europe Limited, Direktion für Deutschland (Deutschland)
 - AIG Europe Limited (Irland)
 - AIG Global Services, Inc. (USA)
 - AIG Claims, Inc. (USA)
 - AIG Shared Services (Philippinen)
-

3.5 Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

5. Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz

„Ich willige ferner ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung der Ansprüche an andere Versicherer und / oder an den Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zur Weitergabe an andere Versicherer oder ggf. an den Verband der Privaten Krankenversicherer e. V. übermittelt.

Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig bean-

tragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Unternehmen der ROLAND-Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir vor Vertragsabschluss zusammen mit weiteren gesetzlich vorgesehenen Verbraucherinformationen – auf Wunsch auch sofort – überlassen wird.“

MLP Finanzdienstleistungen AG
Alte Heerstraße 40
69168 Wiesloch
Tel 06222 • 308 • 6000
www.mlp.de